

Abstimmung vom 3.12.1978

# Da lachen die Hühner: Über 80% sagen Ja zum Tierschutzgesetz

**Angenommen: Tierschutzgesetz (TschG)**

Brigitte Menzi / Manuel Graf

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Menzi, Brigitte und Graf, Manuel (2010): Da lachen die Hühner: Über 80% sagen Ja zum Tierschutzgesetz. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 384–386.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Mit der Zustimmung des Volkes zu einem Tierschutzartikel in der Bundesverfassung (vgl. Vorlage 241) geht 1973 die Befugnis zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Tierschutzes von den Kantonen an den Bund über. Im Auftrag des Bundesrates erarbeitet deshalb eine Studienkommission einen Vorentwurf für ein Tierschutzgesetz (Verwaltung, Veterinäre, SBV, Tierärzte und Tierschutzorganisationen). Als Vorlage dienen einige moderne kantonale Tierschutzbestimmungen, das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die parlamentarische Debatte über den Verfassungsartikel.

Bereits 1975 präsentiert das Gremium seine Vorschläge: Neben Grundsätzen des Tierschutzes enthält der Entwurf Vorschriften über die Tierhaltung, den Handel und die Werbung mit Tieren sowie über Tiertransporte und Eingriffe am lebenden Tier. Am seit 1893 bestehenden Verbot des Schlachtens ohne vorherige Betäubung (vgl. Vorlage 40) wird festgehalten. Breiten Raum nehmen sodann die Vorschriften über Tierversuche ein, deren Zahl auf das unerlässliche Mass beschränkt werden soll. Das Gesetz stellt ferner eine Liste von verbotenen Handlungen an Tieren zusammen.

In der Vernehmlassung wird der Entwurf insgesamt positiv beurteilt, Meinungsverschiedenheiten bestehen allerdings in Bezug auf die Vorschriften über die Tierhaltung. Vertreter von Tier- und Umweltschutzkreisen verlangen, dass verbotene Haltungsarten (z.B. Käfighaltung von Geflügel) im Gesetz einzeln aufgeführt werden. Zudem beantragen sie, weitere Haltungsarten zu verbieten. Demgegenüber spricht sich die Mehrheit der Kantone und der Parteien dafür aus, den fraglichen Artikel ganz aus dem Gesetz zu streichen. Eine konkrete Aufzählung verbotener Haltungsarten wird von diesen Vernehmlassern als zu starr empfunden. Insbesondere das Verbot von Eierlegebatterien stösst in landwirtschaftlichen Kreisen auf Widerstand. Die Studienkommission überarbeitet daraufhin ihren Entwurf und entschliesst sich zur Aufnahme einer Bestimmung, wonach der Bundesrat erst auf dem Verordnungsweg die verbotenen Haltungsarten festlegen muss. Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund verlangt die Aufhebung des Schächtverbotes und missbilligt seine mögliche Ausdehnung auf Geflügeltiere. Diese Meinung wird aber kaum geteilt, und so bleibt das Schächten im Gesetz explizit untersagt.

Auch im Parlament lösen das Schächtverbot und das Verbot von Legebatterien intensive Diskussionen aus. Beide Bestimmungen werden aber letztlich sowohl vom National- als auch vom Ständerat bestätigt. In der Schlussabstimmung verabschieden beide Räte das Tierschutzgesetz mit grossen Mehrheiten. Gegen die Vorlage wird von der Genfer Liga zur Bekämpfung der Vivisektion, der das Gesetz zu wenig weit geht, das Referendum ergriffen.

## GEGENSTAND

Neben allgemeinen Grundsätzen legt das Gesetz Vorschriften über die Haltung von Wirbeltieren fest, wobei der Bundesrat dazu verpflichtet

wird, nicht tiergerechte Haltungsarten auf Verordnungsstufe zu verbieten. Daneben enthält das Regelwerk Bestimmungen über den Handel und die Werbung mit Tieren sowie über Tiertransporte und Eingriffe am lebenden Tier. Auch für das Schlachten von Tieren erlässt das Gesetz einschränkende Vorschriften; so bleibt etwa das Schächten verboten. Der Handel sowie Transport von Tieren unterliegen schärferen Bestimmungen, und Tierversuche werden eingeschränkt und sind in der Regel bewilligungspflichtig. Das Gesetz enthält ferner eine Liste von verbotenen Handlungen an Tieren (z.B. Tierquälerei, Tierkämpfe, Aussetzung von Tieren, Kupieren von Hundeohren).

#### ABSTIMMUNGSKAMPF

Mit Ausnahme des Partito socialista autonomo und der POCH setzen sich alle Parteien und Interessenverbände sowie die meisten Tierschutzorganisationen für ein Ja ein; entsprechend unspektakulär verläuft der Abstimmungskampf. Vergeblich argumentiert das Referendumskomitee, die Vorschriften über Tierversuche und Tierhaltung seien zu lasch und zu unverbindlich. Sogar auf bäuerlicher Seite ist man der Ansicht, dass gewisse Auswüchse der industriellen Tierhaltung gesetzlich eingeschränkt werden müssten.

Die Genfer Liga gegen Vivisektion wehrt sich vor allem gegen die Vorschriften über Tierversuche und Tierhaltung, welche sie als zu large und zu unverbindlich beurteilt. Sie will bestimmte Haltungsarten direkt durch das Gesetz verboten sehen (was ironischerweise der anfängliche Vorschlag des Bundesrates war) und lehnt die flexible Lösung mit Bewilligungen bei Tierversuchen ab. Nach ihrer Ansicht könnte auf den grössten Teil der Versuche verzichtet werden.

#### ERGEBNIS

Am 3. Dezember 1978 nimmt das Schweizerische Stimmvolk bei einer Beteiligung von 43,3% das Tierschutzgesetz mit 81,7% Jastimmen an. In keinem Kanton überwiegen die Neinstimmen, wobei die Deutschschweiz insgesamt leicht deutlicher zustimmt als die lateinische Schweiz. Den höchsten Jastimmenanteil erreicht das Gesetz mit 86,4% im Kanton Zürich, den tiefsten im Wallis mit 68,9%.

#### QUELLEN

BBI 1977 I 1075–1111; BBI 1978 I 662. Erläuterungen des Bundesrates APS 1975 bis 1978: Landwirtschaft – tierische Produktion. Vox Nr. 8.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).